

1859

Dienstag, 8. Oktober 1963.

Verhandlungen mit
Jugoslawien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 2. Oktober 1963
(Beilage).
 Politisches Departement. Mitbericht vom 3. Oktober 1963
(Einverstanden, Ergänzung);
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 3. Oktober 1963
(Einverstanden).

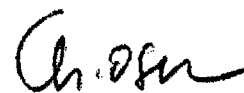
Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements und
des Mitberichtsverfahrens hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Aufnahme von Wirtschaftsverhandlungen mit Jugoslawien wird zugestimmt und der vorgelegte Bericht im Sinne von allgemeinen Verhandlungsinstruktionen genehmigt.
2. Mit der Durchführung der Verhandlungen wird nachstehende Delegation betraut:
 - HH. Minister A. Weitnauer, Delegierter für Handelsverträge, Delegationschef;
 - Dr. L. Roches, I. Sektionschef der Handelsabteilung des EVD;
 - Max Casanova, Botschaftssekretär, Schweiz. Botschaft in Belgrad;
 - E. Mürner, Direktor der Schweizerischen Verrechnungsstelle, zürich;
 - Dr. A. Grübel, Sekretär des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Zürich;
 - Ingr.agr. L. Jeanrenaud, Delegierter des Schweizerischen Bauernverbandes, Brugg.
3. Der Delegationschef wird ermächtigt, im Bedarfsfalle Experten zu den Verhandlungen beizuziehen.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Vollmacht zur Unterzeichnung der aus den Verhandlungen sich ergebenden Vereinbarungen auszustellen.
5. Die Entschädigung an die Delegationsmitglieder und Experten werden auf Fr. 85.- pro Tag festgesetzt.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat, Handelsabteilung 8), an das Politische Departement (8) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:




An den B u n d e s r a t

No.- Jug. 821. AVA
Verhandlungen mit
Jugoslawien

I.

Seit August 1962 unternahm die hiesige jugoslawische Botschaft unter verschiedenen Malen Vorstösse, um abzuklären, ob die Schweiz bereit wäre, Jugoslawien erneut Kreditfazilitäten einzuräumen. Bekanntlich hat der Bund Jugoslawien im Jahre 1961 ein ungebundenes Darlehen in der Höhe von 22 Mio Franken gewährt. Diese Finanzhilfe erfolgte damals im Rahmen einer internationalen Kreditaktion im Zusammenhang mit einer jugoslawischen Wirtschafts- und Währungsreform. Die Vertreter der jugoslawischen Botschaft wiesen darauf hin, dass, wenn Jugoslawien seine Importe aus der Schweiz im bisherigen Umfang fortsetzen und seine bestehenden finanziellen Verpflichtungen weiterhin erfüllen wolle, es auf eine weitere Kredithilfe angewiesen sei. Jugoslawien habe ähnliche Begehren an seine andern westlichen Handelspartner (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien) gerichtet.

Am 8. März 1963 teilte sodann die jugoslawische Botschaft der Handelsabteilung mit, die zuständigen jugoslawischen Behörden schlugen vor, sobald als möglich Verhandlungen aufzunehmen, wobei insbesondere folgende Traktanden genannt wurden:

1. Gewährung von Kreditfazilitäten;
2. Aufhebung bzw. Lockerung der zwischenstaatlichen Regelung über den gebundenen Zahlungsverkehr;
3. Vertragliche Verankerung der Jugoslawien von der Schweiz de facto gewährten Einfuhrliberalisierung;
4. Erhöhung des vertraglich vereinbarten Rotwein-Kontingents.

II.

Ausgangslage

Der Warenaustausch zwischen der Schweiz und Jugoslawien zeigt in den letzten drei Jahren folgendes Bild:

<u>Jahr</u>	<u>Einfuhr</u>	<u>Ausfuhr</u>	<u>Differenz</u>
	(in Mio Franken)		
1960	20,4	80,0	+ 59,6
1961	22,5	63,9	+ 41,4
1962	30,1	68,5	+ 38,4
1963 (6 Mon.)	16,2	50,6	+ 34,4

In den Jahren 1960/62 betrug die schweizerischen Importe durchschnittlich ca. 24 Mio Franken, währenddem unsere Exporte im Mittel 70 Mio Franken im Jahr erreichten. In den letzten zehn Jahren machten die schweizerischen Einfuhren aus Jugoslawien 247 Mio Franken aus, gegenüber schweizerischen Ausfuhren von 524 Mio Franken. Der schweizerische Exportüberschuss betrug somit im letzten Dezennium rund 280 Mio Franken.

A conto der Nationalisierungsschuld (seinerzeit vereinbarte Globalsumme 75 Mio Franken; Zahlungsfrist verlängert von 10 auf 15 Jahre) schuldet Jugoslawien noch 2,5 Mio Franken, die am 1.März 1964 fällig werden. Die Rückkaufsumme für die jugoslawischen internationalen Vorkriegsanleihen (francs or germinal und francs or Poincaré) von rund 6,5 Mio Franken wurden bis auf eine Differenz in Höhe von ca. 170'000 Franken, deren Bereinigung z.Zt. auf diplomatischem Wege angestrebt wird, vertragsgemäss bezahlt (hinsichtlich der auf Schweizerfranken lautenden Auslandsanleihen vgl. Abschn. IV, Ziff. 2). Damit ist die Regelung dieser Schuldenkomplexe, die unsere Wirtschaftsbeziehungen in der Nachkriegszeit schwer belastet haben, beendet. Unter Berücksichtigung der Verzinsung und der Anfang 1964 beginnenden Tilgung des im Jahre 1961 durch den Bund gewährten Darlehens von 22 Mio Franken (Tilgungsfrist 10 Jahre) ergeben sich für Jugoslawien, ausser dem Waren- und laufenden Zahlungsverkehr, pro 1963 und in den nächsten Jahren folgende Fälligkeiten:

1963	7,7 Mio Franken
1964	5,7 Mio Franken
1965	3 Mio Franken
1966	3 Mio Franken.

Die von Jugoslawien auf dem Finanzsektor aufzubringenden Beträge sind somit fühlbar zurückgegangen.

III.

Stellungnahme zu den jugoslawischerseits vorgeschlagenen Verhandlungstraktanden

1. Kreditbegehren

Soweit wir informiert sind, haben Frankreich, Grossbritannien und Italien nebst ihren Kreditleistungen anlässlich der jugoslawischen Wirtschafts- und Währungsreform im Jahre 1961 Jugoslawien neue Kreditfazilitäten eingeräumt, sei es in Form von Konsolidierungen alter Verbindlichkeiten oder der Gewährung von Exportrisikogarantien mit besonders günstigen Zahlungsfristen (10 Jahre und mehr). Aus politischen Gründen konnten die Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland noch nicht zu Ende geführt werden.

Hinsichtlich neuer finanzieller Leistungen durch die Schweiz dürfte ein vom Bund zu gewährender oder zu garantierender ungebundener Finanzkredit jedenfalls nicht in Betracht fallen. Die Genehmigung des Darlehensvertrages vom 24. April 1961 stiess bekanntlich im Schosse des Parlaments auf kritische Stimmen, so dass es auch nicht im Interesse Jugoslawiens liegt, nach so kurzer Zeit den eidgenössischen Räten neuerdings ein solches Geschäft zu unterbreiten. Ausserdem müsste von seiten der beim Export nach Jugoslawien benachteiligten schweizerischen

Exportkreise mit Kritik zu rechnen sein, wenn es sich wieder als unmöglich erweise, im Zusammenhang mit der Gewährung eines neuen Kredites etwas zu ihren Gunsten zu unternehmen. Aus den gleichen Überlegungen ist ebenfalls die Idee abzulehnen, die Frist für die Rückzahlung des erwähnten Kredites von 22 Mio Franken zu erstrecken. Jugoslawischerseits scheint man für diese Situation Verständnis zu zeigen.

Besonders auf dem Gebiet des weiteren Ausbaus der jugoslawischen Energiequellen bestehen eine Reihe interessanter, ausführungsreifer Investitionspläne, wofür sich natürlich auch die schweizerische Elektroindustrie stark interessiert. Für diesen Industriezweig stellte Jugoslawien einen traditionellen Markt dar.

Um Jugoslawien finanziell entgegenzukommen, wäre daher der Abschluss eines Rahmenabkommens über die Gewährung von Exportrisikogarantien am naheliegendsten. Der Bund würde sich Jugoslawien gegenüber grundsätzlich bereit erklären, bis zu einem festzusetzenden Höchstbetrag die Erstreckung der Garantiefrist der Exportrisikogarantie auf 10 Jahre zuzusagen. Diese Zusage wäre restriktiv zu umschreiben, indem sie jugoslawischerseits nur für Grossobjekte, die ihrer Natur nach längere Zahlungsfristen rechtfertigen, in Anspruch genommen werden dürfte. Die Genehmigung jedes einzelnen Geschäftes durch die Bundesbehörden bliebe zudem vorbehalten. Bei der Festsetzung des Höchstbetrages ist einerseits vom derzeitigen Bundesengagement aus der Exportrisikogarantie gegenüber Jugoslawien auszugehen, das mit etwa 50 Mio Franken beziffert werden kann. Im Hinblick darauf, dass Jugoslawien der Schweiz gegenüber in den letzten Jahren seinen finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachgekommen ist und durch die Tilgung der alten Schulden eine fühlbare Entlastung eintrat, scheint ein ERG-Plafond für langfristige Geschäfte von 30-40 Mio Franken angemessen.

Die Kommission für die Exportrisikogarantie hatte sich kürzlich allerdings schon mit einem gemeinsamen Gesuch der Firmen Gebrüder Sulzer AG, Escher Wyss und Maschinenfabrik Oerlikon im Zusammenhang mit dem weiteren Ausbau (zwei neue Einheiten von je 150 MW) der thermo-elektrischen Zentrale Sostanj in Slovenien zu befassen. Vorausgesetzt, dass zwei Einheiten gleichzeitig bestellt werden, betrüge der Fakturawert dieses Geschäftes allein schon 51-66 Mio. Franken (exkl. ausländische und jugoslawische Lieferungen). Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Verhandlungen mit Jugoslawien hat die Kommission für die Exportrisikogarantie das Gesuch zurückgestellt. Sollte in der Folge hiezu positiv Stellung genommen werden, wodurch der in Aussicht genommene Plafond von 30-40 Mio Franken zum vornherein überschritten werden müsste, behalten wir uns vor, Ihnen hierüber gesondert Antrag zu stellen.

2. Lockerung bzw. Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Jugoslawien

Dieses Begehren Jugoslawiens ist nicht neu und ist in zwei Etappen zum Teil schon verwirklicht worden. Im Jahre 1957 ist auf Empfehlung der OECE Jugoslawien zunächst eine multilaterale Quote von 10 % zugestanden worden. Später wurde der jugoslawischen Nationalbank, gemäss Protokoll vom 3. Juni 1959, das Recht eingeräumt, zweimal jährlich über einen allfällig bestehenden Clearingaldo frei zu verfügen. Umgekehrt ist sie verpflichtet, Devisen einzuschiessen, wenn die verfügbaren Clearingmittel zur Deckung der Verbindlichkeiten

in der Schweiz nicht genügen. Die Entwicklung des Warenaustausches und die Tilgung der jugoslawischen Finanzschulden brachten es mit sich, dass jugoslawischerseits von dieser Möglichkeit, frei über Clearingmittel zu verfügen, praktisch bis heute nicht Gebrauch gemacht werden konnte, sondern vielmehr in den letzten dreieinhalb Jahren rund 90 Mio Franken eingeschossen werden mussten. Zurzeit und solange die Verhältnisse sich nicht grundlegend ändern, kommt somit dem Clearing mit Jugoslawien eher die Rolle einer Reservestellung zu. Verhandlungstaktisch wären somit zwischen der völligen Aufhebung der Einzahlungspflicht und der heutigen Regelung gewisse Manövriermöglichkeiten vorhanden, denen materiell aber für Jugoslawien vorderhand keine grosse Bedeutung zukommt. Solange Jugoslawien nebst anderen Restriktionen im Warenverkehr ein strenges, nicht liberales und für seine Partner wenig übersichtliches Devisenregime aufrechterhält, das wenigstens bis jetzt auch nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen gelockert werden konnte, erscheint die völlige Beseitigung der vertraglichen Regelung des Zahlungsverkehrs kaum als angezeigt. Je nach dem Gang der Verhandlungen und insbesondere wenn Jugoslawien bereit wäre, zur Sicherstellung der bisherigen Transferregelung und einer besseren Struktur der schweizerischen Exporte die notwendigen Garantien abzugeben, sollte die schweizerische Delegation auch ermächtigt sein, gegebenenfalls das System des Clearings gänzlich aufzuheben.

3. Vertragliche Verankerung der durch die Schweiz auch gegenüber Jugoslawien praktizierten Liberalisierung der Importe

Auch dieses Begehren ist jugoslawischerseits bei früheren Verhandlungen schon gestellt worden. Auf die Gestaltung des jugoslawischen Einfuhrregimes, das zudem oft Änderungen unterworfen ist, konnte bis jetzt durch zwischenstaatliche Vereinbarungen kein Einfluss, z.B. im Sinne der besseren Berücksichtigung der beim schweizerischen Export schwach oder nicht vertretenen Exportsparten, genommen werden. Es fehlt somit jede Reziprozität, weshalb wenn möglich vermieden werden sollte, Jugoslawien gegenüber in bezug auf die Liberalisierung ausdrückliche und neuartige Verpflichtungen einzugehen, die sogar seit der Ablösung der alten OEEC durch die OECD beim Warenverkehr mit unseren westlichen Partnern formell weggefallen sind (Liberalisierungskodex). Uebrigens hätte die Ergänzung der schon im geltenden Warenaustauschabkommen enthaltenen Bestimmungen über den Warenverkehr in der Richtung des jugoslawischen Begehrens auf diesen praktisch keinen Einfluss, da Jugoslawien schweizerischerseits seit jeher uneingeschränkt in den Genuss unseres liberalen Einfuhrregimes gestellt wurde.

Nachdem neuerdings Jugoslawien durch das Inkrafttreten einer Deklaration am 27. April 1963 provisorisches GATT-Mitglied wurde, könnte dem jugoslawischen Wunsch nach vertraglicher Fixierung der zur Anwendung kommenden Liberalisierung immerhin dadurch entsprochen werden, dass einerseits diese Deklaration durch die Schweiz und andererseits die bis zum 31. Dezember 1964 in ihrer Gültigkeit verlängerte Deklaration vom 22. November 1958 über den provisorischen Beitritt der Schweiz zum GATT durch Jugoslawien unterzeichnet werden. Hierdurch würden die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern den GATT-Bestimmungen unterstellt, soweit die Vorschriften des Allgemeinen Abkommens auf Grund der Beitrittsdeklarationen Jugoslawiens und der Schweiz auf diese Länder Anwendung finden. Hierbei blieben die von der Schweiz gegenüber dem GATT, namentlich auf dem Agrarsektor, angebrachten Vorbehalte

selbstverständlich auch gegenüber Jugoslawien aufrechterhalten. Eine andere Möglichkeit, unserem Partner entgegenzukommen, läge in der Ergänzung der bereits bestehenden Abkommensbestimmungen durch eine Klausel, wie sie in letzter Zeit in Verträgen mit afrikanischen Staaten aufgenommen wurde und die lediglich besagen würde, dass die Liberalisierung der Wareneinfuhr in der Schweiz auf die Erzeugnisse jugoslawischen Ursprungs ausgedehnt wird.

4. Erhöhung des vertraglichen Rotwein-Kontingents

Seit dem Jahre 1948 verfügt Jugoslawien vertraglich über ein Weinkontingent von 15'000 hl. Diese Menge wird seit mehreren Jahren regelmässig voll ausgenützt. Besonders unter dem Hinweis des Ungleichgewichts der Handelsbilanz versucht Jugoslawien seit langem, eine Erhöhung des Weinkontingents zu erwirken.

Eine Erhöhung des vertraglichen Kontingents kommt wenigstens zurzeit nicht in Frage. Hingegen besteht die Möglichkeit, Jugoslawien zulasten einer besondern handelspolitischen Reserve für die Weineinfuhr im Jahre 1964 allenfalls auch im Jahre 1965 ein ausserordentliches Zusatzkontingent von mindestens je 5'000 hl in Aussicht zu stellen. Diese Konzession erschiene besonders dann als angezeigt, wenn Jugoslawien konkrete Zusagen hinsichtlich der Lieferung von Zuchtvieh oder gegebenenfalls andern Agrarprodukten wie Käse abgeben könnte, nachdem es bis 1959 ziemlich regelmässig schweizerisches Zuchtvieh kaufte.

IV.

Schweizerische Begehren

1. Von der schweizerischen Gesamtausfuhr im Jahre 1962 in Höhe von 68,5 Mio Franken entfallen über 58 % auf Maschinen, Apparate, Instrumente und andere Metallwaren, etwas über 30 % auf Erzeugnisse der chemischen Industrie, während die Exportanteile der Landwirtschaft (inkl. Nahrungsmittel 0,1 %), der Uhrenindustrie mit 3 % und der Textilindustrie (Garne) mit 1,4 % fast nur symbolische Bedeutung haben. Die Exportstruktur in den Vorjahren weist ein ähnliches Bild auf.

Besonders nachdem unsere Wirtschaftsbeziehungen mit Jugoslawien demnächst von der schweren Hypothek der Abtragung alter Schulden befreit sein werden, wird die schweizerische Delegation erneut und mit Nachdruck versuchen müssen, für die schweizerischen Konsumgüter* einen angemessenen Exportanteil zu erwirken. Ein Entgegenkommen zu diesem für die schweizerische Exportwirtschaft wichtigen Punkt sollte den jugoslawischen Behörden dadurch erleichtert werden, dass sich die allgemeine Wirtschaftslage Jugoslawiens seit Mitte 1962 nicht unwesentlich verbessert hat und ausserdem im Jahre 1963 eine gute Ernte in Aussicht steht. Da unser Partner bezüglich der jugoslawischen Lieferungen in die Schweiz über die de facto-Liberalisierung hinaus noch formelle Zusagen verlangt, dürfte umgekehrt erwartet werden, dass die schweizerischen Exporteure von Konsumgütern nunmehr wenigstens einen bescheidenen Zugang zum jugoslawischen Markt erhalten.

*/(einschl. Zuchtvieh)

./.

2. Regelung der auf Schweizerfranken lautenden jugoslawischen Auslandsanleihen

Durch ein am 20. November 1959 in Belgrad unterzeichnetes Protokoll erklärte sich die jugoslawische Regierung bereit, vorläufig und in beschränktem Umfang für die Jahre 1960-1964 den Zinsendienst der in der Schweiz ausgegebenen und auf Schweizerfranken lautenden

- 4 % Anleihe von 1938 Uprawa Fondowa (Staatshypothekenbank),
- 5 % Funding Anleihe von 1934 Uprawa Fondowa (Staatshypothekenbank)

aufzunehmen.

Gemäss Art. 4 dieses Protokolls verpflichtete sich die jugoslawische Regierung, vor Ablauf der provisorischen Regelung (Juli 1964) Verhandlungen über den Abschluss einer endgültigen Regelung aufzunehmen. Im Einvernehmen mit dem Eidg. Politischen Departement ist vorgesehen, anlässlich der bevorstehenden Verhandlungen der jugoslawischen Delegation ein Aide Mémoire zu überreichen, worin die jugoslawischen Behörden ersucht werden, möglichst bald Vorschläge zur endgültigen Regelung dieser Anleihen zu unterbreiten.

3. Die bevorstehenden Verhandlungen sollten ferner zum Anlass genommen werden, eine Reihe von hängigen Problemen, woran die Schweiz interessiert ist, zu regeln. Hiezu gehören:

- a) Eine zu treffende Vereinbarung über die Abgabe von Ursprungszeugnissen für jugoslawische Süssweine, die kraft der Meistbegünstigung im Genuss der mit Italien vereinbarten reduzierten Gebührensätze stehen, damit diese weiterhin zur reduzierten Monopolgebühr zur Einfuhr zugelassen werden können. Diese Frage steht im Zusammenhang mit der definitiven Inkraftsetzung des Abkommens über die Ausfuhr italienischer Weine nach der Schweiz vom 25. April 1961;
- b) Bereinigung der in Abschn. II erwähnten Differenz in der Höhe von ca. 170'000 Franken im Zusammenhang mit der letzten Ratenzahlung für die auf francs or lautenden Vorkriegsanleihen gemäss schweizerisch-jugoslawischem Abkommen vom 23. Oktober 1959 betreffend die Regelung gewisser Finanzforderungen;
- c) Bereinigung einer Reihe von hängigen Transferfällen (Alimente, Rückwandererguthaben etc.);
- d) Transfer von Beiträgen an die AHV zugunsten schweizerisch-jugoslawischer Doppelbürger und von solchen an den Solidaritätsfonds.

Bei der Führung dieser Verhandlungen hätte sich die schweizerische Delegation davon leiten zu lassen, dass es aus allgemeinen und insbesondere handelspolitischen Ueberlegungen angezeigt erscheint, Jugoslawien als ein ausserhalb der EWG stehendes Land bei seinen wirtschaftlichen Bemühungen, denen eine gewisse liberale Zielsetzung nicht abgestritten werden kann, zu unterstützen. Ferner verdient der jugoslawische Markt für die schweizerische Wirtschaft auch auf lange Sicht unser Interesse. Diese Ueberlegungen wie auch der Umstand, dass sich Jugoslawien in den letzten Jahren einer guten Schuldnermoral befleißigte, rechtfertigten es, Lösungen zu suchen, die geeignet sind, eine Ausweitung des Warenaustausches herbeizuführen und damit den jugoslawischen Wünschen entgegenzukommen.

./.

- 7 -

Da seit 1959 alle Wirtschaftsbesprechungen mit Jugoslawien in Bern stattfanden, haben wir dem Ersuchen der jugoslawischen Behörden stattgegeben, diese Verhandlungen in Belgrad zu führen.

Auf Grund vorstehender Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen,

1. der Aufnahme von Wirtschaftsverhandlungen mit Jugoslawien zuzustimmen und den vorstehenden Bericht im Sinne von allgemeinen Verhandlungsinstruktionen zu genehmigen;
2. mit der Durchführung der Verhandlungen folgende Delegation zu betrauen:
 - HH. Minister A. Weitnauer, Delegierter für Handelsverträge, Delegationschef;
 - Dr. L. Roches, I. Sektionschef der Handelsabteilung des EVD;
 - E. Mürner, Direktor der Schweizerischen Verrechnungsstelle, Zürich;
 - Dr. A. Grübel, Sekretär des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Zürich;
 - Ing.agr. L. Jeanrenaud, Delegierter des Schweizerischen Bauernverbandes, Brugg;
3. den Delegationschef zu ermächtigen, im Bedarfsfalle Experten zu den Verhandlungen beizuziehen;
4. die Bundeskanzlei zu beauftragen, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Vollmacht zur Unterzeichnung der aus den Verhandlungen sich ergebenden Vereinbarungen auszustellen;
5. die Entschädigung an die Delegationsmitglieder und Experten auf Fr. 85.- pro Tag festzusetzen.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

P.A. an: Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Departementschef, Generalsekretariat, Handelsabteilung, an letztere in 8 Exemplaren),
Eidg. Politisches Departement (8 Exemplare)
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Eidg. Finanzverwaltung 2 Exemplare).